

# Abweichende Ausfüllhinweise AH

---

Die abweichenden Ausfüllhinweise und die abweichenden Informationen zum Datenschutz sind Bestandteil des Antrags auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

## Wichtige Hinweise

Die Ausfüllhinweise des kommunalen Jobcenters und die Informationen zum Datenschutz weichen von denen der Bundesagentur für Arbeit teilweise ab. Die abweichenden Ausfüllhinweise werden Ihnen in diesem Dokument aufgeführt. Hier dargestellt sind nur Hinweise, die von denen der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Im Übrigen gelten die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit.

Wollen Sie online Bürgergeld beantragen oder Änderungen mitteilen, nutzen Sie bitte den Online-Antrag des kommunalen Jobcenters Oder-Spree und nicht den der Bundesagentur für Arbeit. Nachstehend finden Sie den QR-Code und einen Link zum Onlineantrag des kommunalen Jobcenters.



[www.l-os.de/buergergeld-online](http://www.l-os.de/buergergeld-online)

## Datenschutz

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Der Landkreis Oder-Spree misst dem Datenschutz hohe Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

### Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Oder-Spree  
PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Telefon: 03366 35-4551  
E-Mail: [jobcenter@l-os.de](mailto:jobcenter@l-os.de)

## Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Telefon: 03366 35-1026  
E-Mail: [datenschutz@l-os.de](mailto:datenschutz@l-os.de)

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen und Unterstützungsbedarf zum Datenschutz direkt an die Datenschutzbeauftragte wenden. Das kommunale Jobcenter arbeitet mit Ihren Daten, verantwortet deren Datenverarbeitung und ist Ihr Ansprechpartner, wenn Sie Betroffenenrechte ausüben wollen. Hiermit informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen zu welchem Zweck verarbeiten, auf welcher Rechtsgrundlage wir das tun und welche Rechte Ihnen dabei zukommen.

## Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II). Das Jobcenter ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit oder die Eingliederung in Arbeit. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch zur Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Im Rahmen der Gesetze und Verordnungen werden Daten unter anderem zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

Die Antragsstellung über das bereitgestellte Formular ermöglicht eine elektronische Übermittlung und weitere Datenverarbeitung mit der oben genannten Zweckbindung.

### Was sind personenbezogene Daten?

Neben den „normalen“ personenbezogenen Daten, mit denen man üblicherweise eine Person identifiziert, gehören auch Sozialdaten, als besonders sensible Daten zur Kategorie mit besonders hohem Schutzbedarf (gemäß Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung). Die hier verarbeiteten Mitteilungen gehören zu dieser besonderen Datenkategorie.

## Art der Daten

Wenn Sie sich als antragsstellende Person bei uns melden beispielsweise:

- Stamm- und Kontaktdaten (Name, Vorname, Kundennummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Telefonnummer (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten- und Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung),
- Daten zum Leistungsbezug (Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Unterhaltsansprüche, Regressansprüche, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz)
- Daten zur Berufsberatung und Vermittlung (Bewerbungsdaten, Abschlüsse und Zeugnisse, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Leistungsfähigkeit, Motivation,

Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre, finanzielle und Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Sozialpsychiatrischer Dienst), Dokumentationen der Kundenkontakte sowie Entscheidungen in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und Rückmeldungen der Arbeitgeber),

- Gesundheitsdaten (Daten für die Betreuung im Reha Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch Ärztliche und Sozialpsychiatrische Dienste
- Etwaige Forschungs- und Statistikdaten

Neben den personenbezogenen Daten der anstellenden Person müssen Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingetragen werden. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- der Antragsteller,
- dessen nicht dauernd getrenntlebender Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner,
- beziehungsweise eine Person, die mit dem Antragsteller in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt,
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen Kinder des Antragstellers oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.
- Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes.

In all den zuvor genannten Fällen werden bei Nutzung des Formularservers weitere technische Protokolldaten erfasst:

- IP-Adresse des Rechners vom Sender
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Name und URL des abgerufenen Meldeformulars
- übertragene Datenmenge
- Meldung, ob der Aufruf erfolgreich war
- Erkennungsdaten des verwendeten Browsers und Betriebssystems
- Webseite, von der aus der Zugriff erfolgt
- Bei Anfragen der Inhalt des http-Headerfelds „Cookie“

Sämtliche genannten Daten werden elektronisch gespeichert und auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung durch das Jobcenter des Landkreises Oder-Spree verarbeitet, das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e, Artikel 9 Absatz 2 i Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

## Löschung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden durch uns sofort gelöscht, sobald sie für den oben ausgewiesenen Zweck nicht mehr notwendig sind und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

## Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Eine Datenübermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

## Betroffenenrechte

Sie haben nach der Datenschutzgrundverordnung

- das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Berichtigung etwaiger fehlerhaft erhobener Daten (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Artikel 17 und 18 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn Sie Ihre Einwilligung hierzu gegeben haben und die Datenverarbeitung mittels automatisierter Verfahren durchgeführt wird (Artikel 20 Datenschutzgrundverordnung)
- ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung)

Ein Widerspruch führt nur dann zur Unterlassung der Verarbeitung, wenn der Widerspruch durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, sofern keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihr Interesse, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die der Verarbeitung der Geltendmachung von Rechtsansprüchen dient.

Daneben besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – der Landesdatenschutzbeauftragten von Brandenburg:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

## Abweichende Stichworte

### 2. Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Machen Sie keine Angaben, entstehen Ihnen dadurch keine Nachteile. Bei Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu. Mit interner Nutzung ist die Kontaktaufnahme mit Ihnen gemeint. Ihre Einwilligung zur Nutzung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### 14. Kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin/Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die auf Seite 2 und 3 der Anlage MEB befindliche ärztliche Bescheinigung nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen.

## 15. Mehrbedarf bei Behinderung

Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden.

## 16. Merkzeichen G oder aG

Die Merkzeichen G oder aG können durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Eine Kopie verbleibt in der Akte.

## 28. BIC/IBAN

**Bitte geben Sie, wenn möglich zusätzlich zur IBAN auch die BIC an.**

BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben auch auf den Zahlungskarten der meisten Banken und Sparkassen.

Bitte beachten Sie, dass bei Überweisungen auf ein Kreditkartensammelkonto die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck technisch nicht möglich ist und es gegebenenfalls zu Zahlungsrückläufen kommen kann. Es wird daher dringend empfohlen, für die Leistungszahlungen ein Girokonto zu nutzen.

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Nach dem Zahlungskontengesetz hat jede Verbraucherin beziehungsweise jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei einer Bank oder Sparkasse. Sie können die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (Postscheck) erhalten. Das bedeutet, Sie können sich Ihre Leistungen bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen Ihnen jedoch pauschal Kosten **von bis zu 10,00 Euro**, die Ihnen direkt von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zudem werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Auszahlungsbetrag richtet.

## 29. Online Service

Über die eServices der Bundesagentur für Arbeit können Sie nicht mit der PROArbeit in Verbindung treten. Wir können aktuell auch kein passwortgeschütztes Benutzerkonto für Sie anlegen.

Auf der Internetseite <https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Jobcenter/Bürgergeld/> haben Sie die Möglichkeit Ihre wichtigsten Anliegen online zu erledigen. Sie können zum Beispiel Formulare online ausfüllen und sicher verschicken oder Änderungen mitteilen.

Sofern Sie Unterlagen oder Nachweise online einreichen, werden diese digital an das Jobcenter übermittelt und in dieser Form in den Akten des Jobcenters gespeichert. Bitte achten Sie darauf, dass die online eingereichten Unterlagen oder Nachweise vollständig und gut lesbar sind. Nicht vollständige oder unlesbare Unterlagen können zu Rückfragen und Verzögerungen führen.

### **30. Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Die temporäre (zeitweise) Bedarfsgemeinschaft ist eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft. Von einer temporären Bedarfsgemeinschaft spricht man, wenn:

- die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und
- das minderjährige Kind sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des minderjährigen Kindes.

### **33. Nachweis über besonderen Bedarf**

Beruhet der unabweisbare besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin/ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

### **47. Ärztliche Gutachten**

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie vorhandene ärztliche Gutachten, die den Unfall oder das Schadensereignis betreffen, in Kopie vor.

### **51. Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Bürgergeld bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind – also Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen – oder Bürgergeld nur darlehensweise beziehen, einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie versicherungspflichtig gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeiträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an die gesetzliche Krankenkasse, bei privater Versicherung an das private Versicherungsunternehmen gezahlt.